
Kein Wegfall des Provisionsanspruches des Untervertreterers bei Insolvenz des Auftraggebers vom Hauptvertreter

Unternehmer im Sinne des § 87a Abs. 3 HGB ist im Verhältnis zu einem Untervertreter nicht der Hauptvertreter, sondern dessen Auftraggeber. Zu vertreten hat der Unternehmer die Umstände, auf denen die Nichtausführung des Geschäfts beruht, nicht nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen insoweit persönliches Verschulden zur Last fällt, sondern darüber hinaus auch dann, wenn diese Umstände dem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen sind. Die Insolvenz des Unternehmers fällt demgemäss grundsätzlich in dessen eigene Risikosphäre. Der Provisionsanspruch des Untervertreterers gegen den Hauptvertreter bleibt somit auch von dessen Insolvenz unberührt. Die vom Hauptvertreter bereits erhaltenen Provisionen sind vom Untervertreter nicht an diesen zurückzuzahlen.

BGH, Urteil vom 5. März 2008 – Aktenzeichen VIII ZR 31/07

In der Septemberausgabe des H & V Journal 2007 hatten wir bereits über die Berufungsentscheidung zu diesem Thema berichtet. Nunmehr hat der BGH mit Urteil vom 5. März 2008 unter dem Aktenzeichen VIII ZR 31/07 die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. (Urteil vom 19. Januar 2007 Aktenzeichen 4 U 34/06) bestätigt.

Der BGH führte aus, dass soweit es für den Wegfall des Provisionsanspruches eines Untervertreterers darauf ankomme, ob das Geschäft aus vom Unternehmer zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt worden sei, Unternehmer im Verhältnis zum Untervertreter, so wie das Berufungsgericht dies mit Recht angenommen habe, nicht der Hauptvertreter, sondern der Auftraggeber des Hauptvertreterers sei. Für den Wegfall des Provisionsanspruches eines Untervertreterers nach § 87a Abs. 2 oder 3 HGB gelte insoweit nichts anderes als für das Entstehen seines Provisionsanspruches nach § 87a Abs. 1 HGB. Im Hinblick auf das Entstehen des Provisionsanspruches habe der BGH bereits entschieden, dass im Falle einer Untervertretung der Auftraggeber des Hauptvertreterers Unternehmer im Sinne des § 87a Abs. 1 HGB sei (vgl. BGHZ 91, 370, 374). Dieser Unternehmerbegriff sei auch für § 87a Abs. 2 und 3 HGB maßgebend.

Das Berufungsgericht habe des weiteren mit Recht angenommen, dass der Auftraggeber des Hauptvertreterers, der damit als Unternehmer i.S.d. § 87a Abs. 3 HGB gegenüber dem Untervertreter anzusehen sei, die Umstände, auf denen die Nichtausführung des Geschäfts beruhten, nicht nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen insoweit persönliches Verschulden zur Last falle (§§ 276, 278 BGB), sondern darüber hinaus auch dann zu vertreten habe, wenn diese seinem unternehmerischen oder betrieblichen Risikobereich zuzuordnen seien. Die Insolvenz des Unternehmers falle nach einhelliger Auffassung in die Risikosphäre des Unternehmers und führe damit, wenn die Nichtausführung des Geschäfts hierauf beruhe, grundsätzlich nicht zum Wegfall des Provisionsanspruches nach § 87a Abs. 3 Satz 2 HGB. Der Provisionsanspruch des Untervertreterers bliebe somit hiervon unberührt (§ 87a Abs. 3 Satz 1 HGB).

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.